

Verfahrensregelungen zur Gewährung von Leistungen im Jugendjobcenter (JJC)	
Geschäftszeichen: 460 - II-5020 -	
freigegeben durch: 460	am: 19.03.2013
gültig ab: 19.03.2013	gültig bis: 31.12.2016
Stand / Version: 19.06.2015 V003	IFG: ja

Definition des Kundenkreises, welcher seine Leistungen im Jugendjobcenter erhält

U25-Kunden, die alleine bzw. alleine mit einem Kind oder mit einem U25-Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, werden in allen leistungsrechtlichen Anliegen im JJC (Team 466) betreut.

Leistungsrechtlich nicht betreut werden

- U25 Kunden, die alleine bzw. alleine mit einem Kind oder mit einem U25-Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung einer dieser Personen in zwei oder weniger Monaten das 25. Lebensjahr vollendet,
- U25-Kunden, welche mit ihren Eltern **oder einem Elternteil** in einer BG leben. **Auch wenn die Eltern oder der Elternteil gemäß § 7 von den Leistungen ausgeschlossen ist.**
- U25-Kunden, die mit einem Ü24-Partner in einer BG leben. **Auch wenn der Ü24 Partner/ Ü24 Person in der BG gemäß § 7 von den Leistungen ausgeschlossen ist.**

Verfahrensweise:

U25 ist schwanger, lebt in BG der Eltern

- Eltern beziehen Leistungen => Schwangere bleibt bis zur Geburt des Kindes in BG der Eltern => zuständig: Ü24 Teams.

Die Schwangere wird allerdings rechtzeitig von den Ü24 Teams auf die erforderliche Antragstellung für die Leistungen ab Geburt des Kindes im U24-Team 466 hingewiesen.

- Eltern beziehen keine Leistungen => sofortige Antragstellung im U24-Team 466

Verfahren bei Änderung in den Verhältnissen

Es wird auf die geänderte Arbeitshilfe, Zusammenzug, Trennung, Auszug aus dem elterlichen Haushalt und Wiederholungsantrag verwiesen.